

Planerische Umsetzung der Landschaften von kantonaler Bedeutung

Thomas Gremminger | Abteilung Landschaft und Gewässer | 062 835 34 50

Die kommunalen Nutzungspläne aus den 80er- und frühen 90er-Jahren brauchen aus verschiedenen Gründen eine Auffrischung. Diese Revision dient auch dazu, die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) aus dem Richtplan des Kantons Aargau umzusetzen.

Der kantonale Richtplan trat 1996 in Kraft. Neu enthielt er – vorerst als Zwischenergebnis – auch die Landschaften von kantonaler Bedeutung, kurz LkB genannt. Im Jahr 2000 beschloss der Grosse Rat, die LkB im Richtplan festzusetzen (vgl. UMWELT AARGAU Nr. 11). Fünf Gemeinden waren damals von dieser Regelung noch ausgenommen. Heute sind die LkB in allen Gemeinden festgesetzt.

Was will der Kanton?

Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) sind unzersiedelte und wenig belastete Kulturlandschaften, sie sind typisch für den Aargau und seine Regionen oder zeichnen sich durch ihre besondere Eigenart, Vielfalt und Naturnähe aus.

Ziel des Kantons ist, mit diesen Gebieten das Schutzgut Landschaft als wertvollen Bestandteil des Lebens- und Wirtschaftsraumes Aargau langfristig und möglichst unverändert zu erhalten. Mit etwa 20 Prozent umfassen die LkB ungefähr die gleiche Fläche, die der Kanton auch für seine Besiedlung benötigt.

Auffällige, grossvolumige Bau- und Infrastrukturvorhaben sind von den LkB fernzuhalten. Sind solche notwendig und zwingend auf einen Standort innerhalb einer LkB angewiesen, müssen diese mit erhöhter Sorgfalt platziert und in die Umgebung eingepasst werden. Die Messlatte für die Bewilli-

Inhalt der Landschaften von kantonaler Bedeutung

Vorgaben im kantonalen Richtplan

Die im Richtplan des Kantons Aargau festgesetzten Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) sind langfristig zu erhalten.

Die Gemeinden passen ihre Nutzungsplanungen bei nächster Gelegenheit an. Sie schützen die LkB, konkretisieren die Ziele, legen die Rechtswirkungen fest und bezeichnen die genaue Gebietsabgrenzung. Sie scheiden dazu Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen aus, die dem Schutzziel entsprechen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt ungeschmälert erhalten.

Soweit die Schutzziele nicht übermässig beeinträchtigt werden, sehen die Gemeinden innerhalb der LkB Ausnahmen für landwirtschaftliche Neubauten oder Erweiterungen vor – wenn möglich in der Nähe bereits bestehender Gebäude.

Naturnahe Landschaften:
Besondere Eigenart, Vielfalt, Naturnähe, Schönheit; typisch für den Aargau und seine Regionen

Freihaltegebiete:
Weitgehend unzersiedelte und unzerschnittene Freiräume

Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB)



Das Birrfeld, ein noch wenig zersiedelter Freiraum

gung solcher Vorhaben liegt hier deutlich höher als im normalen Landwirtschaftsgebiet.

Der Kanton hat mit der Richtplanung die Rahmenbedingungen für die planerische Umsetzung der LkB vorgegeben. Er sorgt damit auch für eine über die Gemeindegrenzen hinweg koordinierte und für das ganze Kantonsgebiet gleichartige Behandlung der aus seiner übergeordneten Sicht wichtigsten schützenswerten Landschaften.

Die LkB in der kommunalen Nutzungsplanung

Die übergeordneten planerischen Vorgaben für die Gemeinden haben sich mit dem Richtplan merklich verändert. Er verlangt denn auch für die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) bei nächster Gelegenheit eine Umsetzung in der Nutzungsplanung. Dabei lässt der Richtplan den Gemeinden bei der Konkretisierung der Ziele, der Rechtswirkung und der Abgrenzung in den meisten Fällen einen recht grossen Spielraum. Diesen sollen sie für individuelle, optimal an die örtlichen Erfordernisse angepasste Lösungen nutzen.

Ein möglicher Weg besteht darin, die Landwirtschaftszone mit speziellen (Schutz-)Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) auszustatten. Diese können mit geeigneten Regelungen beispielsweise darauf hinwirken, eine Zersiedelung einzuschränken oder grossvolumige Bauten wie landwirtschaftliche Aussiedlungen oder Gewächshäuser und unerwünschte bauliche Installationen für die Nutzung (zum Beispiel Zäune, Folienabdeckungen usw.) auszuschliessen. Hierzu wird es nötig sein, das entsprechende Gebiet in den Bestimmungen der BNO aufzuführen, zu umschreiben und es im Plan einzugrenzen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Schutzauftrag in den weitaus meisten Fällen mittels einer die Landwirtschaftszone überlagerten Landschaftsschutzzone mit standardisierten Bestimmungen aus der Muster-BNO des Kantons erfüllt wird. Das ist verständlich; ist es doch der einfachste Weg, vielleicht auch der Weg des ge-

ringsten Widerstandes. Es ist aber auch zu bedauern und eigentlich schade für die Landschaft; denn eine gute Gelegenheit für eine vertiefte Auseinandersetzung von Gemeinde und betroffener Bevölkerung mit dem eigenen Lebensraum geht so ungenutzt vorüber.

Mit der Lösung «Landschaftsschutzzone» besteht zudem die Möglichkeit, die Schutzüberlagerung je nach Erfordernis standortspezifisch festzulegen. Der Spielraum bezüglich des gewünschten Umfangs der Einschränkungen ist vorhanden – auch bei der Abgrenzung. Mit der Schutzüberlagerung können, falls nötig oder erwünscht, weitergehende Einschränkungen oder spezielle Festlegungen in der BNO erfolgen wie Terrainveränderungen, Folientunnels oder Hochsilos. Die Abgrenzung der Landschaftsschutzzone muss nicht zwingend derjenigen der LkB folgen. Bewusst sind die LkB in der Richtplangesamtkarte ohne Umrandung dargestellt. Wesentliche Abweichungen, insbesondere deutliche Unterschreitungen der Flächengrösse sind allerdings gut zu begründen und mit dem Kanton auszuhandeln.

Landschaftsschutzonen der Gemeinden

Die ursprüngliche Idee der Landschaftsschutzonen aus den 70er-, 80er- und 90er-Jahren – vor dem heutigen Richtplan – beschränkte sich auf

den Erhalt von Landschaften besonderer Eigenart und Naturnähe. Diese waren stark gefährdet und ihr Schutz berücksichtigte gleichzeitig auch Zielsetzungen des Naturschutzes. Zudem führte die gemeindeweise Betrachtung und Gewichtung zu einer uneinheitlichen Praxis. Die Ausscheidung der Landschaftsschutzonen erfolgte deshalb oft streifenförmig entlang dem Wald als so genannte Pufferzone, kleinzellig an entlegenen Standorten und unkoordiniert.

Mit der Ausdehnung der Siedlungsgebiete, der zunehmenden Zersiedelung und den vielen Infrastrukturvorhaben rückte immer mehr der Aspekt der Freihaltung der Landschaft ins Bewusstsein. Es ging deshalb darum, im kantonalen Richtplan auch den noch vorhandenen weitgehend unverbauten Landschaften Rechnung zu tragen.

Die seinerzeit neue, systematisch und kantonsweit erfolgte Beurteilung der Landschaften im Rahmen der Richtplanung (1993 bis 1995) führte schliesslich dazu, dass sich Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) und bereits bestehende Landschaftsschutzonen nicht in allen Fällen decken. Die Ausscheidung der LkB erfolgte aus einer übergeordneten Sicht und beschränkte sich eben nicht auf das Zusammensetzen der kommunalen Landschaftsschutzonen.

Selbstverständlich können die Gemeinden die bewährten kommunalen Land-



Eine vielfältige, naturnahe Landschaft im Bünztal

Foto: SKK Landschaftsarchitekten AG

schaftsschutzzonen für Gebiete ausserhalb der LkB belassen. Diese behalten weiterhin ihren Wert für Natur und Landschaft. Es steht ihnen aber auch frei, die Landschaftsschutzzonen auf ihrem Gemeindegebiet stärker oder vollständig den kantonalen Vorgaben anzupassen und auf zusätzliche kommunale Landschaftsschutzzonen ausserhalb der LkB zu verzichten. Die Gemeinden befinden hier über das Schutzgut Landschaft auf ihrer Planungsebene.

Übergang Siedlung – offene Flur

Da Landschaften von kantonalen Bedeutung (LkB) ohne Umrandung in einem 100-Meter-Abstand zum Baugebiet in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt werden, haben Gemeinden bei der Umsetzung auch hier genügend Spielraum.

Der Übergang Dorf – offene Flur markiert meist eine landschaftlich sensible und prägende Situation. Der planerische Umgang damit kann für das Ortsbild, die Wohnqualität und die Naherholung von besonderer Bedeutung sein. Es ist deshalb wichtig, dort mit der Umsetzung bewusst eine auf die verschiedenen Interessen gut abgestimmte, langfristig tragende Lösung zu suchen.

Wo die LkB bis an das Baugebiet reichen, ist dies nicht Zufall, sondern mit Absicht geschehen. An diesen Stellen erwartet der Kanton eine erhöhte planerische Sorgfalt und konkrete Aussagen zur Landschaft.

Ausnahmelösung «Siedlungsei»

Um bei der Umsetzung der Landschaften von kantonalen Bedeutung (LkB) den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung tragen zu können, wurde auf Stufe Nutzungsplanung in der Landschaftsschutzzone das sogenannte «Siedlungsei» eingeführt. Es bezeichnet jene Standorte, wo die im Richtplanbeschluss genannten Ausnahmen für landwirtschaftliche Neubauten oder Erweiterungen innerhalb der LkB möglich sein sollen. Die Gemeinden sind verpflichtet, solche Standorte im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen, sofern es sie überhaupt braucht und nachweislich kein Standort ausserhalb der LkB möglich ist. Im Baugesuchsverfahren können solche Gesuche – beispielsweise landwirtschaftliche Aussiedlungen – nicht abschliessend entschieden werden. Zuerst müssen die planerischen Voraussetzungen bereinigt, das heisst die Umsetzung der LkB erfolgt und ein «Siedlungsei» im Nutzungsplan rechtskräftig sein.

Diese kantonale Praxis sorgt bei der Bauherrschaft regelmässig für heftiges Stirnrunzeln und stösst manchmal auch bei den Gemeinden auf Unverständnis. Es handelt sich allerdings nur um die konsequente Auslegung der für die Behörden verbindlichen Richtplanbeschlüsse: Bauten dürfen nur in Ausnahmefällen innerhalb der LkB zur Realisierung kommen, und zwar an einem Standort, an dem die Schutzziele nicht übermässig beeinträchtigt werden.

Die Sorgfaltspflicht und die meist komplexen Gegebenheiten bedingen bei der Standortwahl umfassende Abklärungen von Varianten – auch ausserhalb der LkB – und den Nachweis der Standortgebundenheit. Es macht im Rahmen des Planungsprozesses auch Sinn, mögliche Veränderungen der Besitz- und Pachtverhältnisse (Umlegung, Abtausch, Kauf usw.) zu berücksichtigen oder allfällige weitere (bau-)interessierte Landwirte in das Verfahren einzubinden. In begründeten (Ausnahme-)Fällen sind Kompromisse auszuhandeln, die auch für die Landschaft noch vertretbar sind. Die Abteilung Landschaft und Gewässer will heute bei der Suche nach landschaftlich guten Lösungen für landwirtschaftliche Grossbauten eine aktivere Rolle einnehmen. Sie sucht das Gespräch mit den involvierten Stellen, fördert die Bildung von handlungsfähigen Arbeitsgruppen und unterstützt den Beizug externer Fachleute. ☰**



Übergangsbereich Siedlung – offene Flur

Dieser Artikel entstand in Zusammenarbeit mit Hans-Dietmar Koepfel, SKK Landschaftsarchitekten AG, Wettingen, 056 437 30 20.



Foto: SKK Landschaftsarchitekten AG

Neue landwirtschaftliche Bauten nördlich von Tegerfelden: Die heute notwendigen Gebäudegrößen sind schwierig in die Landschaft zu integrieren.